

Nr.: BV-144/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.11.2015
11.11.2015

Fachbereich Bürgerservice
Bielig, Jörg
Tel.: 421-461
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-144/2015

Betreff :

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt		
Produkt	Nummer	Bezeichnung
Konten	Aufwandskonto	Nummer Bezeichnung
	Ertragskonto	Nummer Bezeichnung
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2016		2016	
				2017		2017	
Bedarf		Bedarf		2018		2018	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hatte in seiner Sitzung am 01.11.2006 für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen (veröffentlicht am 17.11.2006 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 23/2006).

Nach § 100 SOG-LSA sollen Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Sie treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Gültigkeit dieser Verordnung endet am 31.12.2015.

Die Gefahrenabwehrverordnung ist deshalb neu zu erlassen.

II. Beschlussgegenstand

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 in der derzeit gültigen Fassung können Gemeinden zur Abwehr abstrakter Gefahren Gefahrenabwehrverordnungen erlassen.

Die derzeit noch gültige Gefahrenabwehrverordnung wurde deshalb überarbeitet, sowie den gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den aktuellen Erfordernissen aus der Praxis angepasst. Die zum Beschluss vorliegende Gefahrenabwehrverordnung wurde im Entwurf mit dem Landkreis Wittenberg und dem Polizeirevier abgestimmt.

III. Anlagen

Anlage 1: Gefahrenabwehrverordnung

Anlage 2: Synopse